

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle



für das Bauvorhaben:

Neubau Betriebsgebäude KA Leverkusen

Anschrift der Baustelle:

Gruppenklärwerk Leverkusen - Wupperverband
Alter Bürriger Deich 10
51373 Leverkusen
Tel. 0214 / 328 451 0

Bauherr:



WUPPERVERBAND
für Wasser, Mensch und Umwelt

Wupperverband
Untere Lichtenplatzer Straße 100
42289 Wuppertal

Sicherheits- und Gesundheits-
schutzkoordination:

OFFICE-4 Baubetreuung GmbH
Kohlstraße 3
42109 Wuppertal
Tel.: 0202 / 257 39 41
E-Mail: info@office-4.de

Ansprechpartner:

Paul Gutekunst (mobil: 0176 / 578 150 79)
F. Josef Follmann (mobil: 0178 / 495 48 83)

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Allgemein	3
2.1.	Koordination auf der Baustelle	3
2.1.1.	Bauherr	3
2.1.2.	Zusammenarbeit verschiedener Firmen	3
2.1.3.	Ansprechpartner / DGUV V1-Koordinator	3
2.1.4.	Bauleitung gemäß Landesbauordnung	4
2.1.5.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)	4
2.1.6.	Koordinator bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	4
2.2.	Arbeitsschutzorganisation der Auftragnehmer	4
2.2.1.	Gefährdungsbeurteilung	4
2.2.2.	Schriftliche Beauftragung	4
2.2.3.	Unterweisung	4
2.3.	Arbeitsmittel	5
2.3.1.	Prüfung von Arbeitsmitteln	5
2.3.2.	Baumaschinen	5
2.3.3.	Elektrische Betriebsmittel	5
2.3.4.	Baustromversorgung und Beleuchtung	5
2.3.5.	Werkzeuge	5
2.3.6.	Lastaufnahmemittel / Anschlagmittel	5
2.4.	Hautschutz	6
2.5.	Gefahrstoffe	6
2.6.	Schadstoffe	6
2.7.	Emissionen	6
3.	Baustellenvorbereitung / -einrichtung	6
3.1.	Projektunterlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	6
3.2.	Einweisung	6
3.3.	Informationseinholung	7
3.4.	Zufahrt / Lageplan	7
3.5.	Anmeldung	8
3.6.	Verkehrssicherung	8
3.7.	Sanitär- und Sozialeinrichtungen	8
3.8.	Notfallvorsorge	8
3.9.	Baustellenverkehr	8
3.9.1.	Verkehrswege auf der Baustelle	8
3.9.2.	Materialhandhabung / -transport / -lagerung	9
3.10.	Brand- und Explosionsschutz	9
3.11.	Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen	9
3.12.	Absturzsicherungen	9
4.	Umweltschutz	10
4.1.	Gewässerschutz	10
4.2.	Abfallentsorgung	10
5.	Mitgeltende Unterlagen	10

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

1. Einleitung

Die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 sieht vor, dass für das vorgenannte Bauvorhaben ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist.

Der SiGe-Plan lässt die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen und formuliert Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Gefährdungen im Baustellenbetrieb. Bei der Festlegung werden die allgemeinen Grundsätze gemäß Arbeitsschutzgesetz berücksichtigt, d.h. technische Schutzmaßnahmen sind individuellen Schutzmaßnahmen stets vorzuziehen. Darüber hinaus werden insbesondere solche Maßnahmen genannt, die überschneidende Arbeitsbereiche und gegenseitige Gefährdungen durch Unternehmen betreffen.

§§2, 3 BaustellV

§4 ArbSchG

Unabhängig von der Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) für die Baumaßnahme durch den Bauherrn sind alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen für die Erfüllung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzvorschriften eigenverantwortlich.

§§3, 8 ArbSchG

§5 BaustellV

§§2, 6 DGUV V1

Der SiGe-Plan der OFFICE-4 Baubetreuung GmbH ist in drei Teile untergliedert. Im **TEIL A** sind grundsätzliche Regelungen für den Baustellenbetrieb im Hinblick auf die Arbeitsschutzorganisation formuliert. Er wird an alle beteiligten Unternehmen verteilt und liegt zur Einsicht auf der Baustelle bereit. **TEIL B** enthält spezielle Regelungen für die Baustelle in Abhängigkeit vom Bauablauf. Er stellt den eigentlichen Baustellenaushang dar. Hier werden für identifizierte gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen, überschneidende Arbeitsbereiche und gegenseitige Gefährdungen konkret geplante Maßnahmen dargestellt und Zuständigkeiten geregelt. **TEIL C** enthält den Notfallplan.

Die hier genannten Vorschriften erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen lediglich eine Auswahl dar.

2. Allgemein

2.1. Koordination auf der Baustelle

2.1.1. Bauherr

Der Bauherr trägt die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben. Er ist der Auftraggeber und entscheidet über die Planung, Ausführung und Überwachung des Projekts. Der Bauherr kann einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Pflichten aus der BaustellV beauftragen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.

§§3, 4 BaustellV

2.1.2. Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen. Um die erforderliche Kommunikation hat jeder Auftragnehmer (auch Nachunternehmer) einen deutschsprachigen Ansprechpartner auf der Baustelle vorzuhalten, wenn er dort Arbeiten ausführt.

§8 ArbSchG

§6 DGUV V1

2.1.3. Ansprechpartner / DGUV V1-Koordinator

Für die Arbeiten vor Ort ist ein Ansprechpartner von jedem Auftragnehmer bekanntzugeben. Die Unternehmen müssen eine Person benennen, die vor Ort die Zusammenarbeit

§8 ArbSchG

DGUV V1

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

mit den Unternehmen, dem SiGeKo und den Bauherrn abstimmt. In der Regel ist dies der örtliche Bauleiter der Firmen.

2.1.4. Bauleitung gemäß Landesbauordnung

Der Bauleiter oder die Bauleiterin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er oder sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.

§56 BauO NW

2.1.5. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, hat der Bauherr einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator hat den Bauherrn und die sonstigen am Bau Beteiligten bei ihrer Zusammenarbeit hinsichtlich der Einbindung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl während der Planung der Ausführung als auch während der Ausführung des Bauvorhabens zu unterstützen. Er hat mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, das Bauvorhaben, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu jeder Zeit sicher zu gestalten.

§3 BaustellV
RAB 30

2.1.6. Koordinator bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator zu bestellen. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen sowie Informationen zu den festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

§15 GefStoffV
TRGS 524
DGUV R 101-004

2.2. Arbeitsschutzorganisation der Auftragnehmer

2.2.1. Gefährdungsbeurteilung

Jedes Unternehmen muss für seinen Arbeitsbereich eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz erstellen und vorhalten. In der Gefährdungsbeurteilung sind Schutzmaßnahmen für den Arbeitsbereich zu definieren.

Die Umsetzung der geplanten Schutzmaßnahmen ist im Zuge der Ausführung im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle zu überprüfen.

§§5, 6 ArbSchG
§7 GefStoffV
§3 BetrSichV
§§6-8 BiostoffV
§3 LärmVibrations-ArbSchV

2.2.2. Schriftliche Beauftragung

Verantwortliche Personen und Geräteführer müssen schriftlich beauftragt werden. Als Geräteführer sind nur geeignete und unterwiesene Personen einzusetzen. Tätigkeiten, für die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, dürfen nur durch entsprechend untersuchtes Personal durchgeführt werden.

DGUV V52
DGUV R100-500

2.2.3. Unterweisung

Das auf der Baustelle tätige Personal muss durch den Unternehmer gemäß den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben unterwiesen werden. Inhaltlich müssen die Unterweisungen Themen wie Umgang mit Arbeitsmitteln, Anwendung von Arbeitsverfahren, Umgang mit Gefahrstoffen sowie insbesondere projektspezifische Regelungen, die unter anderem aus dem SiGe-Plan Teil A bis C hervorgehen, beinhalten.

Unterweisungsbelege sind dem Bauherrn oder seinem Vertreter auf Verlangen vorzulegen.

§12 ArbSchG
DGUV V1

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

2.3. Arbeitsmittel

2.3.1. Prüfung von Arbeitsmitteln

Auf der Baustelle eingesetzte Arbeitsmittel müssen einwandfrei und geprüft sein. Die Prüfung muss je nach Art des Arbeitsmittels durch eine zuständige Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. eine befähigte Person vorgenommen werden. Der Prüfstatus sollte am Gerät ersichtlich sein, z.B. durch Plakette. Auf Verlangen müssen Prüfberichte bzw. Prüflisten vorgelegt werden.

BetrSichV
DGUV V3
DGUV R100-500

2.3.2. Baumaschinen

Baumaschinen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Vor Arbeitsbeginn ist der betriebssichere Zustand der Baumaschinen per Sichtprüfung festzustellen. Bei Mängeln sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und erst nach Reparatur und erneuerter Prüfung wieder einzusetzen.

BetrSichV
DGUV R100-500

Bei Arbeitsunterbrechungen ist das Gerät gegen unbeabsichtigte Bewegungen und unbefugte Benutzung zu sichern.

Die Betriebsanweisungen des Arbeitgebers und Angaben des Herstellers sind bei der Nutzung der Arbeitsmittel zu beachten.

2.3.3. Elektrische Betriebsmittel

Es dürfen nur für den Baustelleneinsatz geeignete elektrische Betriebsmittel eingesetzt werden. Vor Arbeitsbeginn ist der Zustand der Geräte auf augenscheinliche Mängel zu überprüfen. Bei Mängeln sind die Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen und erst nach Reparatur und erneuerter Prüfung wieder einzusetzen.

BetrSichV
DGUV V3
DGUV I203-004
DGUV I203-005
DGUV I203-006

2.3.4. Baustromversorgung und Beleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend den Vertragsbedingungen. Der Wupperverband veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und ggf. der Hauptverteilung. Die weitere Verteilung ist Sache des Auftragnehmers.

BetrSichV
DGUV V3
DGUV I203-004
DGUV I203-006

Baustromverteiler müssen nach dem Aufstellen und danach monatlich durch eine befähigte Person geprüft werden. Der Prüfstatus muss am Verteiler ersichtlich sein. Ein Prüfbericht muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Die Funktion der Fehlerstromschutz-einrichtung (FI / RCD) ist arbeitstäglich zu überprüfen. Es wird empfohlen, die tägliche Prüfung zu dokumentieren.

Der Wupperverband sorgt für die Beleuchtung der betrieblichen Verkehrswege. Für die ausreichende Beleuchtung der Arbeitsplätze und der Verkehrswege innerhalb des Baustellenbereichs hat der Auftragnehmer zu sorgen.

2.3.5. Werkzeuge

Der ordnungsgemäße Zustand der Werkzeuge ist vor ihrem Einsatz zu überprüfen. Bei Mängeln sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Werkzeuge sind bestimmungsgemäß einzusetzen.

DGUV V1
DGUV R100-001

2.3.6. Lastaufnahmemittel / Anschlagmittel

Das Anschlagen von Lasten ist nur an zugelassenen Anschlagpunkten erlaubt. Es dürfen nur geprüfte und zugelassene Anschlag- und Lastaufnahmemittel verwendet werden. Die Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind vor Arbeitsbeginn auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

DGUV R109-005
DGUV R109-006
DGUV I209-013
DGUV I209-021

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan



Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

2.4. Hautschutz

Für das Personal auf der Baustelle ist der erforderliche Hautschutz nach Gefährdungsbeurteilung und dem daraus resultierenden Hautschutzplan zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel, aber auch Sonnenschutzmittel bzw. Arbeitsschutzkleidung (Schutzhandschuhe, körperbedeckende Kleidung etc.) zum Schutz der Haut.

ArbSchG
GefStoffV
ArbMedVV
TRGS 401
DGUV I212-017

2.5. Gefahrstoffe

Gefahrstoffe, die im Zuge der Arbeiten auf der Baustelle eingesetzt werden, sind gemäß Herstellerangaben zu verwenden und zu lagern. Die Mitarbeiter sind im ordnungsgemäßen Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter sind vorzuhalten und zu beachten. Es ist die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung gemäß Herstellerangaben zu verwenden. Die Entsorgung von Gefahrstoffen ist gemäß den örtlich behördlichen Bestimmungen durchzuführen.

GefStoffV
DGUV V1
DGUV V6

2.6. Schadstoffe

Im Rahmen der Voruntersuchung wird der Baugrund hinsichtlich Kampfmitteln und Altlasten untersucht. Bei **Verdacht auf nicht entdeckte Schadstoffe** sind in Abstimmung mit dem Bauherrn Untersuchungen einzuleiten. Je nach Schadstoffbefund sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Sanierung in Abstimmung mit dem SiGeKo und ggf. Gefahrstoffkoordinator zu planen und umzusetzen. Die Anforderungen aus den technischen Regeln für Gefahrstoffe sind zu beachten.

GefStoffV
TRGS 519
TRGS 521
TRGS 524
DGUV R101-004
DGUV I201-012

2.7. Emissionen

Grundsätzlich sind Emissionen durch den Baustellenbetrieb zu vermeiden bzw. zu minimieren. Hierzu zählen beispielsweise der Einsatz lärm- und abgasarmer Geräte und die Wahl staubarmer Arbeitsverfahren (z.B. Nassarbeitsverfahren).

LärmVibrations-
ArbSchV
DGUV V1
DGUV V6

3. Baustellenvorbereitung / -einrichtung

3.1. Projektunterlagen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Wupperverband sieht es als seine selbstverständliche Pflicht, Sicherheit und Gesundheitsschutz auf hohem Niveau anzustreben. Dies wird auch von den Fremdunternehmen erwartet, die auf den Anlagen und Baustellen des Wupperverbandes tätig werden.

ArbSchG
BaustellV
DGUV V1
DGUV V6

Aus diesem Grund erhalten Sie hiermit vor Aufnahme Ihrer Arbeiten Hinweise zur Organisation, Handlungshilfen und Informationen zu besonderen Gefährdungen. Damit ist es Ihnen möglich, Ihre Arbeiten zu planen, die Abläufe vor Ort zu beschleunigen und Ihre Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz zu ergänzen.

Alle Auftragnehmer auch Nachunternehmer sind verpflichtet das als Anlage 1 beigefügte Formblatt für Auftragnehmer auszufüllen und spätestens 3 Werktage vor Arbeitsbeginn an den Koordinator des Wupperverbandes (SiGeKo) zu übermitteln.

3.2. Einweisung

Eine Einweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers vor Ort vor Arbeitsbeginn erfolgt durch den Koordinator des Wupperverbands und wird schriftlich dokumentiert (Anlage 2: Einweisungsprotokoll für Fremdfirmen).

ArbSchG
DGUV V1
DGUV V6

Alle weiteren Einweisungen und Unterweisungen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Nachunternehmer liegen im Verantwortungsbereich der Auftragnehmer.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle zu unterweisen. Für die korrekte Durchführung der Unterweisung bei Nachunternehmen hat der Auftragnehmer Sorge

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

zu tragen und die Nachweise auf Verlangen dem Koordinator des Wupperverbandes vorzulegen.

Bei der Einweisung sind die betriebliche Regelungen des Wupperverbands und die Festlegungen aus der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanung weiterzugeben. Hierzu gehört auch dass

- zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen die festgelegten Arbeitsbereiche auf direktem Wege aufzusuchen sind,
- nicht zum Arbeitsbereich gehörende Anlagenteile nur nach Absprache mit dem Betriebspersonal bzw. der Projektleitung betreten werden dürfen,
- die Nutzung von Mobiltelefonen während der Arbeit auf das Nötigste zu beschränken oder zu unterlassen ist.

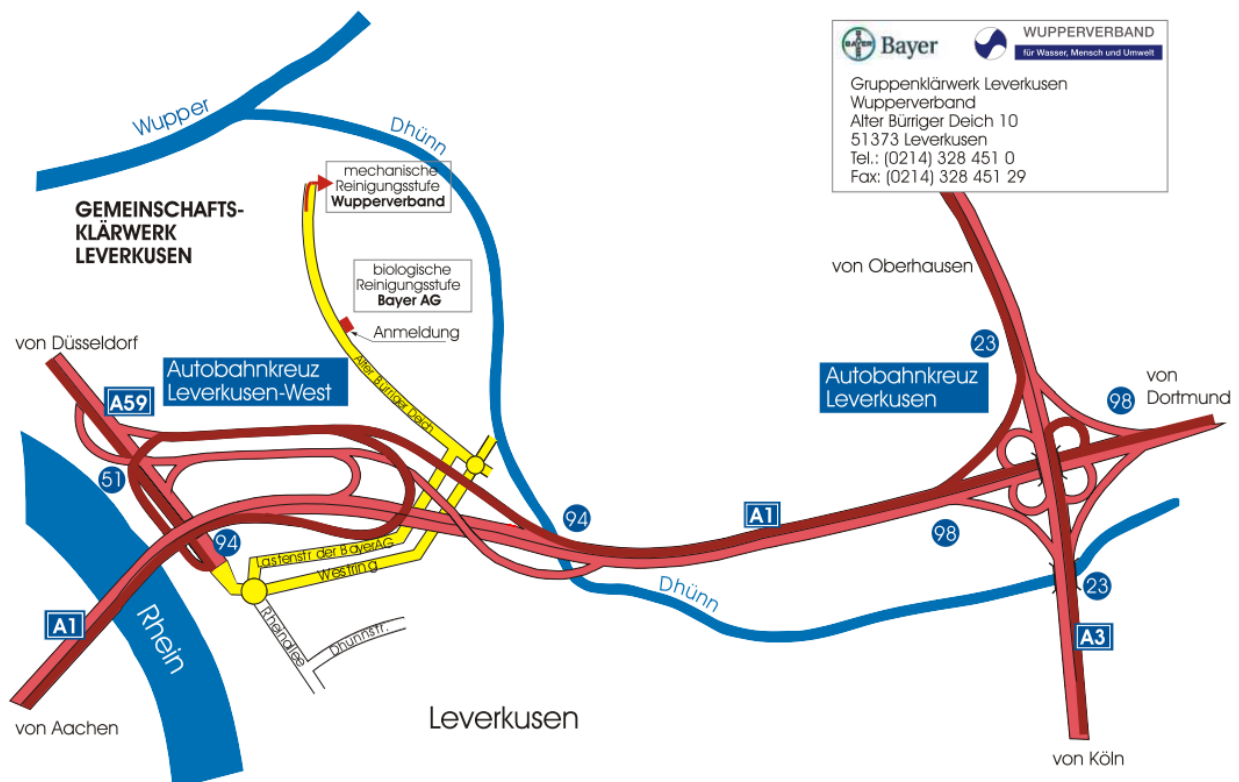
3.3. Informationseinholung

Vor Beginn der Arbeiten sind Bestandsunterlagen, wie z.B. Leitungspläne der Versorgungsunternehmen, einzuholen und zu sichten. Untergründe sind – sofern noch nicht erfolgt – auf Standfestigkeit (Baugrundgutachten) und Schadstoffe zu überprüfen.

Auskünfte über Kampfmittel sind – sofern noch nicht erfolgt – im Vorfeld in Abstimmung mit dem Bauherrn einzuholen. Bei unerwarteten Kampfmittelfunden sind die Arbeiten sofort einzustellen und der zuständige Kampfmittlräumdienst zu informieren, ebenso wie die Bauleitung des Bauherrn und der SiGeKo.

Vor Beginn der Arbeiten müssen ggf. weitere Informationen über mögliche sonstige Beeinträchtigungen (z.B. bestehende Kanäle, Befahrbarkeit der Wege) eingeholt werden.

3.4. Zufahrt / Lageplan



Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan



Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

3.5. Anmeldung

Die Zufahrt zum Baustellenbereich erfolgt über das Tor 9 des ChemParks Leverkusen.

Regelung des
ChemParks

Besucher und Lieferanten der Baustelle müssen zuvor beim Chempark-Betreiber Currenta angemeldet werden.

Für den wiederkehrenden Baustellenverkehr werden vereinfachte Zugangsregeln angestrebt. Hierzu wird ein gesondertes Zufahrtskonzept vor Start der Bauarbeiten ausgearbeitet und den Auftragnehmern zur Verfügung gestellt.

3.6. Verkehrssicherung

Die Baustelle ist gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, z.B. durch einen Bauzaun. Die Bauzaunelemente sind gemäß Herstellerangaben aufzustellen, zu verbinden und regelmäßig zu überprüfen. Vorhandene Bodenöffnungen sind durch unverschiebbliche und tragfähige Abdeckungen zu sichern.

StVO
RSA
ZTV-SA

Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsbereich sind vorab mit den zuständigen Behörden abzustimmen und ggf. eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

Eingriffe in den Verkehrsbereich des ChemParks sind vorab über den Wupperverband mit Currenta abzustimmen.

3.7. Sanitär- und Sozialeinrichtungen

Die Sanitär- und Sozialeinrichtungen sind entsprechend dem Leistungsverzeichnis sowie den Anforderungen aus den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) zu errichten, über die gesamte Bauzeit vorzuhalten und in einem hygienischen Zustand zu erhalten

ASR A4.1
ASR A4.2
BiostoffV

3.8. Notfallvorsorge

Der Auftragnehmer muss die Erste Hilfe für seine Mitarbeiter sicherstellen (ausgebildeter Ersthelfer und Verbandkasten vor Ort). Im Falle eines Unfalls oder Brands sind die Vorgaben des Notfallplans der Baustelle (SiGe-Plan Teil C) zu beachten.

ArbSchG

3.9. Baustellenverkehr

3.9.1. Verkehrswege auf der Baustelle

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung mit dem Wupperverband vor Beginn der Arbeiten, entsprechend den Vertragsunterlagen abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Private Personenkraftwagen dürfen grundsätzlich nicht auf dem Gelände des Wupperverbandes abgestellt werden.

DGUV V1
DGUV V38
ASR A1.8
ASR A5.2
TRBS 2121, Teil 2
DGUV R101-002

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände der Betriebsstätte des Wupperverbandes von 10 km/h ist zwingend einzuhalten, sofern nicht eine hiervon abweichende zulässige Höchstgeschwindigkeit ausgeschildert ist. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Die Zulieferer sind darüber zu unterrichten.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind besonders zu vereinbaren. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Absturzkanten an Verkehrswegen sind zu sichern. Überfahrten und -gänge sind ordnungsgemäß auszuführen. Als Baugruben-/ Grabenzugang oder als Zugang zu Höhenarbeitsplätzen sind Leitern bis 5 m Höhenunterschied für einen kurzzeitigen Bauzustand zulässig. Es dürfen nur ordnungsgemäße und geprüfte Leitern eingesetzt werden. Der Einsatz von Treppentürmen ist Leitern stets vorzuziehen.

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

3.9.2. Materialhandhabung / -transport / -lagerung

Lagerung von Materialien oder Baustellenrichtungen außerhalb der zugewiesenen Flächen sind nicht zulässig. Reststoffe und Abfälle sind unverzüglich vom Auftragnehmer zu entsorgen

GefStoffV
TRBS 2152
DGUV R113-001

Für das Heben und Tragen schwerer Lasten sowie bei Arbeiten in Zwangshaltungen sind Hebehilfen einzusetzen. Der manuelle Transport über größere Distanzen ist zu vermeiden. Gelagerte Materialien sind gegen Umkippen oder Beschädigungen durch falsche Lagerung bzw. vor Einfluss von außen zu sichern.

Die Lagerung darf nur in dafür vorgesehenen Bereichen oder Lagern stattfinden, z.B. in belüfteten Containern oder auf undurchlässigen Böden. Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Zusammenlagerungsverbote zu beachten.

3.10. Brand- und Explosionsschutz

Vor der Durchführung von Heißenarbeiten oder Arbeiten bei denen Funken entstehen, ist bei der Bauleitung des Auftraggebers eine Erlaubnis einzuholen. (Anlage 6: Freigabe von Feuerarbeiten)

BetrSichV
ArbStättV
ASR A2.2
TRBS 2152
DGUV V1
DGUV R113-001
DGUV R101-002

Je nach Art der Arbeiten muss jedes Unternehmen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Zahl vorhalten. Die Prüfzeiten (mindestens alle 2 Jahre) von Feuerlöschern sind einzuhalten und zu dokumentieren.

Grundsätzlich dürfen keine Brandlasten in Fluchtwegen, Durchgängen und Treppenhäusern gelagert werden. Ggf. sind beim Lagern von Gefahrstoffen Explosionsschutzmaßnahmen zu ergreifen.

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind geeignete explosionsgeschützte Arbeitsmittel einzusetzen.

3.11. Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen

Die Anforderungen bzw. Bestimmungen für das Arbeiten in abwassertechnischen Anlagen gemäß DGUV R103-003 und des Wupperverbands als zuständigem Kanalbetreiber zu beachten und umzusetzen.

DGUV R103-003

3.12. Absturzsicherungen

Je nach Umfeld und Art der Tätigkeit sind Absturzkanten bzw. Bereiche in denen die Gefahr des Ertrinkens oder Versinkens besteht ab 0 m mit technischen Schutzeinrichtungen (Seitenschutz, Gerüste, feste Absperrung) zu sichern.

BetrSichV
TRBS 2121
ASR A2.1
DGUV V38
DGUV R112-198
DGUV R112-199
DGUV I201-023

Alle Gerüste sind nach den Aufbauanleitungen des Herstellers und den Regeln der Technik zu erstellen! Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts dauerhaft zu erhalten.

Der Gerüstersteller ist für die Eignung und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Gerüste verantwortlich. Nach Aufbau oder konstruktiven Veränderungen sind Gerüste zu kennzeichnen und schriftlich freizugeben. Veränderungen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

Jeder Unternehmer, der das Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel überprüft wird. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, ist das Gerüst in den Bereichen mit Mängeln bis zu deren Beseitigung zu sperren. Nicht freigegebene, ungekennzeichnete oder gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Wenn eine technische Absturzsicherung nicht möglich ist, darf für kurzzeitige Arbeiten Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) eingesetzt werden. Der Einsatz ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und ist nur unter Verwendung geeigneter

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Teil A – Allgemeine Sicherheitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten auf der Baustelle

Anschlagpunkte zulässig. Die Rettung abgestürzter Personen in kurzer Zeit (i.d.R. max. 20 min) ist im Vorfeld zu planen und sicherzustellen.

Die PSAgA muss regelmäßig von befähigten Personen geprüft werden. Dieses ist schriftlich zu dokumentieren. Beschädigte PSAgA muss sofort aussortiert werden.

4. Umweltschutz

4.1. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

4.2. Abfallentsorgung

Anfallende Abfälle sind vom Auftragnehmer vollständig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern Rechtsvorschriften eine nachweispflichtige Entsorgung fordern (z.B. kontaminierter Bodenaushub), sind die Entsorgungsnachweise dem Wupperverband unaufgefordert zu übergeben.

5. Mitgeltende Unterlagen

Folgende Unterlagen gelten ergänzend oder parallel zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

	verantwortlich	Verweis
• Bauzeitenplan / Rahmenterminplan	Bauherr / Planer / Auftragnehmer	
• Ausführungspläne	Bauherr / Planer	
• Baustelleneinrichtungsplan	Bauherr / Planer/ Auftragnehmer	
• projektbezogene Gefährdungsbeurteilungen	Auftragnehmer	§§5, 6 ArbSchG
• Besprechungsprotokolle	Bauherr / Bauleitung	
• Gutachten (Baugrund, Schadstoffe etc.)	Bauherr	
• Montageanweisungen	Auftragnehmer	DGUV V38
• Demontage- / Abbrucharweisungen	Auftragnehmer	DGUV V38
• Verkehrsrechtliche Regelungen	Bauherr / Auftragnehmer	ASR A5.2, RSA
• Verkehrsrechtliche Anordnung	Auftragnehmer	StVO
• Vorankündigung	Bauherr	§2 BaustellV
• SiGe-Plan Teil B	SiGeKo	
• SiGe-Plan Teil C – Notfallplan	SiGeKo	
• Vorgaben / Informationen und Formblätter zu Sicherheit- und Gesundheitsschutz	Bauherr	
• Begehungsprotokolle (SiGeKo-Bericht)	SiGeKo	
• WV-Formblatt Auftragnehmer	Auftragnehmer	Anlage 1
• WV-Einweisungsprotokoll	SiGeKo / Auftragnehmer	Anlage 2
• WV-Freigabe von Feuerarbeiten	Bauleitung WV	Anlage 6